



G E S C H Ä F T S O R D N U N G

1. Ziele und Aufgaben des Planungs- und Gestaltungsbeirates
2. Zusammensetzung und Bestätigung der Mitglieder
3. Amtszeit
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder
Verschwiegenheit und Mitwirkungsverbot
5. Öffentlichkeit
6. Zuständigkeit des Planungs- und Gestaltungsbeirates
7. Tagungsturnus
8. Geschäftsstelle
9. Vorsitzender
10. Einberufung, Tagesordnung, Protokoll
11. Abstimmung
12. Schlussbestimmung

1. Ziele und Aufgaben des Planungs- und Gestaltungsbeirates

Der Planungs- und Gestaltungsbeirat unterstützt als ein unabhängiges Sachverständigen-gremium die zuständige Dezernentin / den zuständigen Dezernenten, die politischen Gremien¹ und die Verwaltung.

Er berät bei der Planung und Gestaltung von städtebaulich bedeutsamen Vorhaben, um durch fachlich kompetente Empfehlungen eine Entscheidungsvorgabe für Stadträte und Verwaltung zu geben. Der Planungs- und Gestaltungsbeirat behandelt wichtige Fragen der Stadtentwicklung, des Städtebaus incl. Stadtsanierung, der Stadtgestaltung, der Verkehrsstrukturplanung, der Grünstrukturplanung und der Denkmalpflege, die Auswirkungen auf den öffentlichen Raum haben.

Der Planungs- und Gestaltungsbeirat hat insbesondere die Aufgabe, die ihm vorgelegten Vorhaben im Hinblick auf ihre städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualität zu überprüfen und in ihrer Auswirkung auf das Stadt- und Landschaftsbild zu beurteilen.

Gegebenenfalls benennt er Kriterien zur Erreichung dieses Zieles.

2. Zusammensetzung des Planungs- und Gestaltungsbeirates

Der Planungs- und Gestaltungsbeirat besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern, die in ihrer Tätigkeit unabhängig von der Stadt Mainz sind.

Dies heißt, dass diese Fachleute während ihrer Tätigkeit für den Planungs- und Gestaltungsbeirat keine Aufträge von der Stadt haben und keine eigene Projekte im Stadtgebiet verfolgen dürfen.

Die Verwaltung erarbeitet unter Mitwirkung der Architektenkammer von Rheinland-Pfalz eine Vorschlagsliste für die Mitglieder des Planungs- und Gestaltungsbeirates.

Die Auswahl erfolgt ausschließlich aufgrund der fachlichen und persönlichen Eignung.

Die Mitglieder des Planungs- und Gestaltungsbeirates werden vom Stadtrat bestätigt.

Jede Fraktion der im Bau- und Sanierungsausschuss vertretenen Parteien hat das Recht, eine Person als Gast (ohne Stimmrecht) für den Planungs- und Gestaltungsbeirat zu benennen.

Die fachlich zuständigen Dezernenten sowie Amtsleiter können an den Sitzungen teilnehmen.

¹ Bau- und Sanierungsausschuss, Stadtrat

3. Amtszeit

Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von 3 Jahren bestätigt und können sich nicht vertreten lassen.

Die Mitgliedschaft der stimmberechtigten Mitglieder darf grundsätzlich zwei aufeinanderfolgende Perioden nicht übersteigen.

Nach einer Wahlperiode ist die Hälfte der Mitglieder neu zu berufen.

Scheidet ein Mitglied vor Ende der Periode aus, so ist ein neues Mitglied gemäß der Geschäftsordnung zu bestätigen.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Planungs- und Gestaltungsbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend der "Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2008)".

Die sonstigen Mitglieder des Planungs- und Gestaltungsbeirates, außer den Verwaltungsangehörigen, erhalten ein Sitzungsgeld gemäß der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungsordnung der Stadt Mainz).

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder Verschwiegenheit und Mitwirkungsverbot

Die Mitglieder des Planungs- und Gestaltungsbeirates sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft durchzuführen.

Sie erfüllen ihre Aufgabe fachbezogen, unabhängig und nicht als Standes- oder Interessenvertreter.

Die Mitglieder des Planungs- und Gestaltungsbeirates sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren.

Eine Verletzung der Verschwiegenheit führt zum Ausschluss aus dem Planungs- und Gestaltungsbeirat.

Diese Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Planungs- und Gestaltungsbeirat beendet ist.

Ist ein Mitglied im Planungs- und Gestaltungsbeirat an einem Vorhaben, das beraten wird, mittelbar beteiligt, so ist dieses Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Im Zweifelsfall entscheidet der Planungs- und Gestaltungsbeirat über die Befangenheit.

Über die Befangenheit eines Mitgliedes sind die politischen Gremien zu informieren.

5. Öffentlichkeit

Im Vorfeld der Sitzungen wird in Abstimmung mit den Bauherrinnen und Bauherrn jeweils festgelegt, ob diese öffentlich oder nicht-öffentlich durchgeführt wird.

Die Vorstellung der Vorhaben erfolgt durch den Bauherrinnen und Bauherrn bzw. deren Beauftragten.

Die Stellungnahme des Planungs- und Gestaltungsbeirates ist dem Bauherren bzw. deren Beauftragten sowie dem zuständigen Ausschuss - u.a. auch dem Stadtrat - bekannt zu geben und zu erläutern.

6. Aufgaben des Planungs- und Gestaltungsbeirates

Der Planungs- und Gestaltungsbeirat berät private und öffentliche Bauherrinnen und Bauherrn sowie die Stadt Mainz zur Förderung der Baukultur im Stadtgebiet bei der Planung und Gestaltung von städtebaulichen bedeutsamen Vorhaben.

Eine Beurteilung durch den Planungs- und Gestaltungsbeirat erfolgt für folgende Vorhaben:

- Alle Vorhaben, die aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadtbild prägend in Erscheinung treten, sind dem Planungs- und Gestaltungsbeirat vorzulegen.
- Bei sonstigen Vorhaben von Bedeutung für das Stadtbild erfolgt die Beurteilung durch den Planungs- und Gestaltungsbeirat nach Entscheidung durch die Geschäftsstelle oder den Stadtrat.
- Vorhaben aus einem Wettbewerb gemäß RPW fallen nur dann in die Zuständigkeit des Beirates, wenn das eingereichte Vorhaben von dem prämierten Projekt wesentlich abweicht.

Der Planungs- und Gestaltungsbeirat fasst als Ergebnis der internen Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine gemeinsame Empfehlung, die von allen anwesenden Mitgliedern des Planungs- und Gestaltungsbeirates zu unterschreiben ist.

7. Tagungsturnus

Der Planungs- und Gestaltungsbeirat tagt dreimal pro Jahr. Außerhalb dieses Turnus können für dringende Vorhaben zusätzliche Tagungen einberufen werden. Die Tagung dauert in der Regel 1 Tag.

8. Geschäftsstelle

Die Geschäfte des Planungs- und Gestaltungsbeirates sind vom Stadtplanungsamt zu führen. Die Geschäftsstelle ist im allgemeinen zuständig für

- die Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs,
- Koordinierung und Vorlage der eingereichten Vorhaben,
- Erstellung der Tagesordnung, Protokoll und
- Organisation der Sitzungen.

Die Einladungen zu den Tagungen des Planungs- und Gestaltungsbeirates erfolgen durch die Geschäftsstelle.

Über die vom Stadtrat bestätigten Haushaltsmittel verfügt die Geschäftsstelle.

9. Vorsitzender

Die Mitglieder des Planungs- und Gestaltungsbeirates wählen in der ersten Sitzung nach einer Neuwahl des Planungs- und Gestaltungsbeirates für die Dauer der Periode unter Leitung des bisherigen Vorsitzenden

den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Der Vorsitzende vertritt den Planungs- und Gestaltungsbeirat nach außen.

Der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter leitet die Tagung des Planungs- und Gestaltungsbeirates.

10. Einberufung, Tagesordnung, Protokoll

Die Einberufung des Planungs- und Gestaltungsbeirates erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch die Geschäftsstelle, mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin.

Die Tagesordnung wird durch die Verwaltung unter Berücksichtigung der Anträge der Bauherren und der Sitzungstermine politischer Gremien erstellt.

Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Planungs- und Gestaltungsbeirates möglich.

Von jeder Tagung ist ein Protokoll anzufertigen.

Das Protokoll hat die wesentlichen in der Tagung vertretenen Argumente sowie das Ergebnis zu enthalten und ist von dem Vorsitzenden des Planungs- und Gestaltungsbeirates und einem Vertreter der Verwaltung zu unterschreiben.

11. Abstimmung

Es sind nur die vom Stadtrat bestätigten Mitglieder des Planungs- und Gestaltungsbeirates stimmberechtigt.

Der Planungs- und Gestaltungsbeirat ist abstimmungsfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters doppelt.

Das Ergebnis der Abstimmung wird in einer gemeinsamen Empfehlung zusammengefasst.

Bei Nichtzustimmung des Planungs- und Gestaltungsbeirates zu einem Vorhaben ist dem Bauherrn die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen.

Der Beirat gibt hierzu Kriterien bekannt.

Das Vorhaben ist dem Planungs- und Gestaltungsbeirat wieder vorzulegen.

12. Schlussbestimmung

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Mainz in Kraft.

Mainz,

Jens Beutel
Oberbürgermeister

Marianne Grosse
Beigeordnete